

Textliche Festsetzungen

- Das Industriegebiet (GI) des Bebauungsplanes wird nach § 1(4) BauNVO in bezug zu anderen GI-Gebieten in der Gemeinde gegliedert:
 - Die im folgenden angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden auf der Grundlage der VO-Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien" bestimmt. Es handelt sich hier um sogenannte "effektive" Schallleistungspegel. Der "wahre" Schallleistungspegel als Summe aller Einzelgeräuschquellen kann um das Korrekturmaß der inneren Absorption und Streuung sowie um das Abschirmmaß die (sekundäre) Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Anlage oder auf dem Ausbreitungsweg größer sein.
 - In dem "GI 1"-Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von tagsüber 59 dB(A)/m² und von nachts 52 dB(A)/m² nicht überschreiten.
 - In dem "GI 2"-Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von tagsüber 59 dB(A)/m² und von nachts 52 dB(A)/m² nicht überschreiten.
 - In dem "GI 3"-Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von tagsüber 59 dB(A)/m² und von nachts 52 dB(A)/m² nicht überschreiten.
 - In dem "GI 4"-Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von tagsüber 59 dB(A)/m² und von nachts 52 dB(A)/m² nicht überschreiten.
 - Eine Umschichtung der vorgenannten Emissionspegel ist im Rahmen der betrachteten Emissionsituation zulässig. Hierfür ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich.
 - Im Einzelfall kann beim Einsatz von schallpegeländernden Hindernissen auf dem Schallausbreitungsweg der flächenbezogene Schallleistungspegel erhöht werden. Hierfür ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich.
- Der Lärmschutzwall ist mit einer Höhe von 3,50 m über Geländehöhe (= 86,0 m über NN) zu errichten.
 - Die Wällschüttungen sind mit einer Höhe von 1,60 m über Geländehöhe zu errichten.
 - Der Standort anzapflender Bäume ist durch die Planzeichnung exakt bestimmt. Als Pflanzsort sind standortheimische, großkronige Laubbäume zu verwenden.
 - Die Anzapflungsflächen sind - mit Ausnahme der Flächen für den Lärmschutzwall - je 2 qm Anzapflungsfläche mit einem standortheimischen Laubstrauch und je 100 qm Anzapflungsfläche mit einem standortheimischen Laubbaum zu bepflanzen. Die Anzapflungsflächen des Lärmschutzwalles sind je 5 qm Anzapflungsfläche mit einem standortheimischen Laubstrauch und je 150 qm Anzapflungsfläche mit einem standortheimischen Laubbaum zu bepflanzen.
 - In Flangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind folgende Bäume und Sträucher zu erhalten:
 - Apfel- und Birnbäume,
 - Eberesche, Haselnuß, Kornelkirsche
 - Winterlinden (im Verlauf der "Hildesheimer Straße")
 - Bergahorn, Eberesche, Süßkirsche, Winterlinde, Kastanie, Rottorn
 - entspr. der Satzung zum Schutz der Tonkühle: Wildstrauchbewuchs, Obstbäume, standortheimische Gehölze.
 Im Fall ihrer Abgängigkeit sind sie durch die jeweils aufgeführten oder folgenden Arten zu ersetzen:
 - Winterlinde, Bergahorn
 - Eiche, Feldahorn, Pfaffenhütchen
 - Sommerlinde, Bergahorn, Eiche
 Zu erhaltende Einzelbäume sind durch die Planzeichnung exakt bestimmt.



GEMEINDE HARSUM
ORTSCHAFT ASEL
LANDKREIS HILDESHEIM
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
M.1:1000 **2.ÄNDERUNG**

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2.ÄNDERUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 - HÖHENLINIE MIT ANGABE DER HÖHE ÜBER NN, ENTHAFTUNG DER HÖHENLINIEN AUS KARTE M.1:5000
 - KENNZEICHNUNG VON GEBIETEN MIT GLEICHEN FESTSETZUNGEN

- INDUSTRIEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG 1
- MISCHGEBIET
- DORFGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET

- BAUGRENZE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- FÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN S. TEXTL. FESTSETZUNG 3
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE SICHTRIECK N. HÖHE VON 0,80m ÜBER BERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG BEWAUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIHALTEN
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- ORTS-DURCHFÄHRSGRENZE MIT km-ANGABE (AUSSERHALB DES PLANGEBIETES)

- WASSERFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- GRILLPLATZ
- PARKANLAGE
- FESTPLATZ

- FÄCHE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT ZUM BIOTOP
- ZU ERHALTENDE BÄUME (ENTSPR. § 9 ABS. 1(25b) S. TEXTL. FESTSETZUNG 6
- FÄCHE ZU ERHALTENDER BÄUME UND STRÄUCHER (ENTSPR. § 9 ABS. 1(25b) S. TEXTL. FESTSETZUNG 6
- ANZUPFLANZENDE BÄUME (ENTSPR. § 9 ABS. 1(25b) S. TEXTL. FESTSETZUNG 4
- FÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (ENTSPR. § 9 ABS. 1(25b) S. TEXTL. FESTSETZUNG 6

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORSEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTWEIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (19.9.85:1 NR.24 - BouVG) LÄRMSCHUTZWALL S. TEXTLICHE FESTSETZUNG 2
- KENNZEICHNUNG ZU ERHALTENDER BÄUME UND STRÄUCHER NACH IHRER VORHANDENHEIT ART ENTSPR. TEXTLICHER FESTSETZUNG 6

- Z.B. ①
- Z.B. ②
- Z.B. ③

- Z.B. 1 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- Z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
- Z.B. 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- 40 BALMASSENZAHLE
- o OFFENE BAUWEISE
- GR - qm MAX. BRUTTOGRUNDFLÄCHE IN QUADRATMETERN
- FÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ⊕ ZWECKBESTIMMUNG - ELEKTRIZITÄT

GEMEINDE HARSUM ORTSCHAFT ASEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 4 M.1:1000
2.ÄNDERUNG
STAND: INKRAFTTRETEN

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
GELLERTSTRASSE 5 SPINOZASTRASSE 1
3000 HANNOVER 3000 HANNOVER
TEL. 0511/85 80 35 TEL. 0511/55 32 59
AUSFERTIGUNG B-2

ÜBERSICHTSKARTE M.1:10000



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **15.12.1988** die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **12.05.1989** ortsüblich bekannt gemacht.

HARSUM den **29.08.1991** gez. **MOLDT** GEMEINDEDEKRETOR

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 2 und 3, Maßstab 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVB. S. 187).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom **22.06.1991**). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.

Katasteramt Hildesheim den **21.08.1991** gez. **BARBORT**
Siegel

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **28.09.1990** dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **12.10.1990** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **22.10.1990** bis **22.11.1990** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt.

HARSUM den **29.08.1991** gez. **MOLDT** GEMEINDEDEKRETOR
Siegel

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **15.12.1988** dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die ungeschränkte Beteiligung gemäß § 3(3)(1)(1) BauGB beschlossen. Den Befragten im Sinne von § 3(3)(1)(1) BauGB wurde vom **12.05.1989** zur Stellungnahme Gelegenheit gegeben.

HARSUM den **29.08.1991** gez. **MOLDT** GEMEINDEDEKRETOR
Siegel

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **14.03.1991** als Sitzung § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

HARSUM den **29.08.1991** gez. **MOLDT** GEMEINDEDEKRETOR
Siegel

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am **23.09.1991** angelegt worden. Eine Verteilung von Rechtsvorschriften, die eine Vergütung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

HILDESHEIM den **12.12.1991** gez. **SCHÖNE** Der Oberkreisdirektor
Landkreis Hildesheim - Amt für Kommunalaufsicht -
Az.: (19) 15/11/08

BEGLAUBUNGSVERMERK
DIE ÜBERENTWICKLUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT WIRD HERMIT FESTGEGELT.
HARSUM, DEN **29.08.1991** GEMEINDE HARSUM DER GEMEINDEDEKRETOR (MOLDT)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **15.12.1988** die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **12.05.1989** ortsüblich bekannt gemacht.

HARSUM den **29.08.1991** gez. **MOLDT** GEMEINDEDEKRETOR
Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan (2.ÄNDERUNG) ist gem. § 12 BauGB am **29.01.1992** im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am **30.01.1992** rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verteilung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

HARSUM den **29.08.1991** gez. **BUDDE** BÜRGERMEISTER
Siegel

Präambel
AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 LES. BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122) UND D. § 40 D. NDS. GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1982 (Nds. GVB. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.06.1990 (Nds. GVB. S. 115), HAT DER RAT DER GEMEINDE HARSUM DIE 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HARSUM, DEN **29.08.1991** gez. **MOLDT** GEMEINDEDEKRETOR
Siegel

Nr. 4 2.Änder.